



# HESSISCHER LANDTAG

09. 11. 2021

## Kleine Anfrage

**Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 20.07.2021**

**Flutkatastrophe im Juli 2021 – Teil I**

**und**

**Antwort**

**Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

### Vorbemerkung Fragesteller:

In der Woche vom 12. Juli 2021 gab es in verschiedenen Regionen Deutschlands Starkregenfälle, die Schäden von bisher nicht gekanntem Ausmaß verursacht haben. Betroffen sind vor allem Landkreise in Rheinland-Pfalz und in Nordrhein-Westfalen. Es wird von mehr als 150 Todesfällen – meist durch Ertrinken – berichtet, sowie von massiven Schäden an Gebäuden und Infrastruktureinrichtungen. Dabei wurden Gebäude vollständig zerstört bzw. weggeschwemmt, Strom- und Gasleitungen wurden unterbrochen, teilweise mussten Wasserwerke abgeschaltet werden. In einigen Bereichen fiel das Mobilfunknetz aus oder der Feuerwehr-Notruf 112 war nicht mehr erreichbar. Zufahrtswege waren nicht mehr passierbar und der Bahnverkehr musste eingestellt werden. Teilweise wird als Ursache bzw. Mitursache der zunehmenden Starkregenfälle der sog. Klimawandel angesehen – verursacht durch den Anstieg der CO<sub>2</sub>-Konzentration in der Erdatmosphäre. Verschiedene Politiker – u. a. die Ministerpräsidentin von Rheinland-Pfalz – forderten, Maßnahmen zur CO<sub>2</sub>-Reduzierung zu intensivieren.

### Vorbemerkung Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Die zunehmende Anzahl von Starkregenereignissen und deren Intensitäten sind eine Folge des Klimawandels und der steigenden CO<sub>2</sub>-Konzentration in der Erdatmosphäre. Durch die Weiterentwicklung des Integrierten Klimaschutzplans Hessen für 2030 sollen neue und ambitionierte Maßnahmen entwickelt werden, damit Hessen sein sich gesetztes Klimaschutzziel bis 2030 erreicht und seiner nationalen Verantwortung für den Klimaschutz gerecht wird.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung, dem Minister des Innern und für Sport sowie dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen wie folgt:

Frage 1. Hält die Landesregierung die derzeitigen Maßnahmen zum Schutz von Infrastruktureinrichtungen – v. a. Straßen, Stromleitungen, Mobilfunk-einrichtungen etc. – für ausreichend, um deren Funktionsfähigkeit auch bei extremen Starkregenfällen sicherzustellen?

Die extremen Starkregenfälle im Juli 2021, die ein bisher nicht bekanntes Maß der Verwüstung hinterlassen haben, sind in ihrer Ausprägung eine Naturkatastrophe. Die Funktionsfähigkeit von Straßen bei solchen Naturkatastrophen flächendeckend sicherzustellen, übersteigt das Maß des Möglichen. Grundsätzlich werden überörtliche Straßen nach einschlägigen, verbindlich eingeführten Regelwerken bemessen. Technische Regelwerke unterliegen einer kontinuierlichen Weiterentwicklung, um die bauliche Ausführung von Straßen an sich verändernde Anforderungen ausrichten zu können.

Für den Bereich der Energieversorgung haben vergangene Hochwasserereignisse in Deutschland gezeigt, dass in erster Linie die Mittel- und Niederspannungsebenen der Verteilnetze und somit die direkte Anschlussebene der Letztverbraucher einem hohen Gefährdungspotential ausgesetzt sind. Für deren sicheren Betrieb sind die Verteilnetzbetreiber verantwortlich, die sich dabei nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik richten. Die Erfahrung zeigt, dass die Netzbetreiber ihre Anlagen durch lokale Hochwasserschutzkonzepte bestmöglich schützen, um erhebliche und wiederkehrende Schäden an gefährdeten Anlagenteilen zu vermeiden. Ein vollumfänglicher Schutz gegen jedes denkbare Hochwasserszenario/gegen extreme Starkregenereignisse ist in der Praxis jedoch nicht möglich.

Für den Bereich des Mobilfunks ist die Landesregierung mit den etablierten Mobilfunknetzbetreibern bereits im regelmäßigen Austausch auf der Grundlage des gemeinsamen Mobilfunkpaktes, der mit dem Ziel vereinbart wurde, den Mobilfunkausbau in Hessen zu beschleunigen. Im Rahmen dieser Gespräche erfolgt auch der Austausch zu den Ergebnissen aus den Untersuchungen

der Unwetterschäden. Sollten sich – auch im Lichte der Ereignisse in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz – neue Erkenntnisse hinsichtlich der Verfügbarkeit des Mobilfunknetzes bei Starkregenereignissen ergeben, werden in einem weiteren Schritt Handlungsoptionen abgeleitet werden.

Darüber hinaus sind die Betreiber von Kritischen Infrastrukturanlagen für den sicheren Betrieb von Infrastrukturanlagen und die Erbringung der Infrastrukturleistungen – im Normalbetrieb wie auch im Krisenfall – zuständig und verantwortlich. Während Funktionseinschränkungen regelmäßig durch die Mittel und Organisationsstrukturen der zuständigen Betreiber begegnet wird, kann bei Großschadenslagen bzw. Katastrophen zusätzlich auf die Hilfe der (kommunalen und landesseitigen) Fachbehörden (z.B. bei Ersatzversorgungsmaßnahmen in der Trinkwasserversorgung) zurückgegriffen werden. Zudem können ggf. die Mittel des Katastrophenschutzes (KatS) des Landes zur Abwehr von unmittelbaren Gefahren für Leib und Leben und zur Linderung der schlimmsten Folgen für die Bevölkerung – bspw. durch die Rettung von Personen aus akuten Gefahrenbereichen oder die Betreuung Hilfsbedürftiger – eingesetzt werden.

Frage 2. Falls erstens unzutreffend: Welche (zusätzlichen) Maßnahmen hält die Landesregierung für geboten, um die Funktionsfähigkeit von Infrastruktureinrichtungen auch im Falle von extremen Starkregenfällen sicherzustellen?

Um angesichts der absehbaren Zunahme von extremen Starkregenereignissen angemessene vorbeugende Maßnahmen ergreifen zu können, ist eine differenziertere, zielgerichtete Herangehensweise erforderlich. Entsprechend werden seit geraumer Zeit auf Bundes- und auf Landesebenen bspw. Forschungsvorhaben und Untersuchungen durchgeführt, um Erkenntnisse über Gefährdungen zu erhalten, die durch die sich verschärfenden Klimaereignisse zu erwarten sind. Diese Erkenntnisse und daraus resultierende Lösungsansätze werden in die entsprechenden Regelwerke einzubinden und bei der Planung und Umsetzung von Infrastruktureinrichtung auf den Einzelfall zu übertragen sein.

Dazu dient beispielsweise die im Rahmen des hessischen Klimaschutzplans derzeit in Bearbeitung befindliche Maßnahme „Gefährdungsanalyse von Verkehrsinfrastrukturen gegenüber Klimawirkungen“. Das dazu von Hessen Mobil an die Technische Universität Darmstadt beauftragte Gutachten wird in einem ersten Teil darlegen, inwieweit in Hessen durch Klimaeinflüsse möglicherweise besondere Umstände erwartet werden können, die ggf. zu negativen Einflüssen oder Schäden an der Straßeninfrastruktur führen können. In einem zweiten Teil soll anschließend aufgezeigt werden, welche Maßnahmen ggfs. zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit von Straßen in besonders exponierten Lagen gegen extreme Wetterereignisse sinnvoll sein können.

Frage 3. Hält die Landesregierung die derzeit vorgenommenen Analysen und Untersuchungen zur Identifizierung potentieller Überschwemmungsgebiete und Sicherstellung des Wasserabflusses bei Starkregenfällen für ausreichend, um Überflutungen mit Personen- und umfangreichen Sachschäden sicher zu vermeiden?

Mit der im Rahmen des Projektes „KLIMPRAX-Starkregen“ erstellten hessenweiten Starkregenhinweiskarte ist es den Kommunen möglich, die eigene Situation hinsichtlich des Starkregen-Gefahrenpotenzials einzuschätzen. Diese Karte, die auf Beobachtungen des Niederschlags, der Topographie und dem Versiegelungsgrad basiert und Hinweise zur Vulnerabilität (kritische Infrastrukturen, Bevölkerungsdichte und Erosionsgefahr) enthält, soll die Kommunen unterstützen, ihre räumliche Situation besser einschätzen zu können. Zusätzlich erstellt das Land Hessen auf Anfrage kommunale Fließpfadkarten (FPK). Diese sind topographische Analysen, die zu einer Ersteinschätzung von lokalen Risikopunkten dienen können und zur ersten Bestimmung von starkregeninduzierten Überflutungsbereichen. Sie eignen sich im ländlichen Raum in Gebieten mit topographischer Struktur. Mit Stand vom 24. August 2021 haben 149 (der 422) hessische Kommunen eine FPK beauftragt. Die Karten werden ausschließlich mit einer Vor-Ort-Beratung übergeben, um unsachgemäße Nutzungen und Fehlinterpretationen möglichst zu unterbinden. Zusätzlich werden unterstützende Materialien beispielsweise zur Ausschreibung von weiterführenden Starkregen-Gefahrenkarten bereitgestellt. Die Erstellung weitergehender Gefährdungsanalysen sowie die Umsetzung von Maßnahmen zur Minderung des Risikos werden vom Land Hessen mit bis zu 100 % finanziell gefördert.

Ein wesentliches Ziel der Landes- und Regionalplanung ist es, durch vorausschauende Planung Schäden durch Starkregenereignisse möglichst von vornherein auszuschließen. Die 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 (in Kraft getreten 11. September 2018) weist dazu auf die grundsätzlichen Gefahren von Starkregenereignissen und das Erfordernis einer angepassten Nutzung in gefährdeten Gebieten hin.

Frage 4. Falls drittens unzutreffend: Welche zusätzlichen Maßnahmen hält die Landesregierung für erforderlich, um Überflutungen mit Personen- und umfangreichen Sachschäden sicher zu vermeiden?

Entfällt.

Frage 5. Hält die Landesregierung angesichts der massiven – und bislang in dieser Form nicht aufgetretenen – Schäden zukünftig eine Analyse von potenziellen Baugebieten im Hinblick auf Überflutungen für erforderlich, um Gebiete, in denen Gebäude durch Starkregen zerstört werden können, von einer Bebauung grundsätzlich freizuhalten?

Frage 6. Falls fünftens zutreffend: Welche Maßnahmen hält die Landesregierung für geboten, um sicherzustellen, dass Gebiete, in denen Gebäude durch Starkregenfälle zerstört werden können, von einer Bebauung freigehalten werden?

Die Fragen 5 und 6 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Erste Hinweise auf eine mögliche Gefährdung durch Starkregenereignisse zeigen die in Antwort zu Frage 3 beschriebenen Starkregenhinweis- und Fließpfadkarten. Im Sinne einer vorsorgenden Raum- und Siedlungsentwicklung sollen Gebiete, für die eine erhöhte Gefahr durch Starkregenereignisse besteht und in denen z.B. Gebäude erheblich beschädigt oder zerstört werden können, von einer Bebauung freigehalten werden. In diesen Gebieten soll insbesondere eine Festlegung als Vorranggebiet Siedlung, Planung bzw. Industrie und Gewerbe, Planung in den Regionalplänen unterbleiben.

Im Rahmen der Bauleitplanung und der Aufstellung von Bebauungsplänen können bereits heute Flächen festgesetzt werden, die zur natürlichen Versickerung von Wasser aus Niederschlägen freigehalten werden müssen, um Schäden durch Starkregen zu vermeiden. Auch können Gebiete festgesetzt werden, in denen bei der Errichtung baulicher Anlagen bestimmte bauliche oder technische Maßnahmen getroffen werden müssen, die der Vermeidung oder Verringerung von Schäden durch Starkregen dienen. Gemeinden haben zur Vorsorge gegen die zunehmenden und räumlich nicht auf bestimmte Gebiete eingrenzenden Starkregenereignisse in der bauleitplanerischen Abwägung dem wasserwirtschaftlichen Belang das erforderliche Gewicht einzuräumen.

Für die Novellierung bzw. Änderung des BauGB ist im Übrigen grundsätzlich der Bund im Rahmen seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für den städtebaulichen Grundstücksverkehr und das Bodenrecht zuständig.

Frage 7. Sieht die Landesregierung den sog. Klimawandel – verursacht durch den Anstieg der CO<sub>2</sub>-Konzentration in der Erdatmosphäre – als ursächlich oder mitursächlich für die zunehmenden Starkregenfälle an?

Ja.

Frage 8. Falls siebtens zutreffend: Hält die Landesregierung angesichts der aktuellen Ereignisse (zusätzliche) Maßnahmen zur CO<sub>2</sub>-Reduzierung für geboten?

Frage 9. Welchen kurz- oder mittelfristigen Effekt erwartet die Landesregierung durch die unter neuntens aufgeführten Maßnahmen?

Die Fragen 8 und 9 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung hält es für erforderlich den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur gemäß den Festlegungen von Paris auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Hessen trägt hierzu unter anderem über die Maßnahmen des Integrierten Klimaschutzplans 2025 seinen Anteil bei. Um das hohe Ambitionsniveau auch für die Zukunft fortzuschreiben wird der Integrierte Klimaschutzplan von der Landesregierung derzeit überarbeitet.

Wiesbaden, 30. Oktober 2021

In Vertretung:  
**Oliver Conz**